

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 1 (1874)
Heft: 18

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE EISENBAHN CHEMIN DE FER

Schweizerische Wochenschrift

für die Interessen des Eisenbahnwesens.



Journal hebdomadaire suisse

pour les intérêts des chemins de fer.

Bd. I.

ZÜRICH, den 27. October 1874.

No. 18.

„Die Eisenbahn“ erscheint jeden Dienstag. - Correspondenzen und Reclamationen sind an die Redaction, Abonnements und Annoncen an die Expedition zu adressiren.

Abhandlungen und regelmässige Mittheilungen werden angemessen honorirt.

Abonnement. — Schweiz: Fr. 6. — halbjährlich, franco durch die ganze Schweiz. Man abonnirt bei allen Postämtern oder direkt bei der Expedition.

Ausland: Fr. 7. 50 = 2 Thlr. = 6 Mark halbjährlich. Man abonnirt bei allen Postämtern des deutsch-österr. Postvereins, für alle übrigen Länder direkt bei der Expedition.

Preis der einzelnen Nummer 50 cts.

Annoncen finden durch die „Eisenbahn“ in den fachmännischen Kreisen des In- und Auslandes die weiteste Verbreitung. Preis der viergespaltenen Zeile 25 cts. = 2 sgr. = 20 Pfennige.

„Le Chemin de fer“ paraît tous les mardis. — On est prié de s'adresser à la Rédaction du journal pour correspondances ou réclamations et au bureau pour abonnements ou annonces.

Les traités et communications régulières seront payées convenablement.

Abonnement. — Suisse: fr. 6. — pour 6 mois franco par toute la Suisse. On s'abonne à tous les bureaux de poste suisses ou chez les éditeurs.

étranger: fr. 7. 50 pour 6 mois. On s'abonne pour l'Allemagne et l'Autriche auprès des bureaux de poste, pour tous les autres pays chez les éditeurs Orell Fussli & Co. à Zurich.

Prix du numero 50 centimes.

Les annonces dans notre journal trouvent la plus grande publicité parmi les intéressés en matière de chemin de fer. Prix de la petite ligne 25 cent. = 2 silbergros = 20 pfennige.

worfen, ob nicht in der genannten Accordsumme eine Gründerprovision liegt, wird für einmal untersucht gelassen, da man ja den üblichen Vorbehalt aufnimmt, dass auf Grund der erfolgten Abtretung die Rechnung der Anlage- und Betriebseinrichtungskosten der Bahn in keiner Weise belastet werden und dem Bunde die Befugnis einlässlicher Prüfung derselben gewahrt bleiben soll. — Der Ständerath stimmt ohne Discussion bei.

Fristverlängerung für die Wasserfallenbahn auf basellandschaftl. Gebiete. Die Concession, welche der Regierungsrath von Baselland am 15. Juli 1872 den C. B. für eine Bahn von Liestal durch das Reigoldswylerthal bis zur Kantonsgrenze auf der Wasserfalle ertheilt (2. Juni 1873 vom Bund bestätigt), setzt als Termin, nach schliesslicher Fassung, bei Concessionsertheilung für die Fortsetzung der Linie bis Oensingen, den 23. Sept. 1878 fest, während die Bahn auf solothurnischem Gebiet (von der Mitte des Wasserfallenberges an) eine Frist bis 31. Mai 1879 erhalten. Da ein alleiniger Betrieb der ersten Strecke unmöglich wäre, stellt die C. B. das Gesuch, erstere Frist der letztern gleich zu machen. Baselland erhebt hiegegen keine Einwendung und der Bundesrath beantragt gleicher Weise Genehmigung, die ohne weiters bewilligt wird.

Fristverlängerung für die Bahn Thun - Konolfingen. Nach der Concession vom 17. Sept. 1873 wären die Termine für Einreichung der Vorlagen 17. Sept. 1874. Beginn der Erdarbeiten 1. Jan. 1875, Betrieb der Linie 1. Jan. 1876. Auf Antrag des Bundesrathes und der Commission, in Ueber-einstimmung mit dem Gutachten der bern. Regierung, wurden diese Fristen je um ein Jahr weiter erstreckt.

Fristverlängerung für die Bahn Lyss - Zofingen. Die Concession vom 22. Sept. 1873 setzte als Frist für Einreichung der Vorlagen fest 1. Sept. 1874. Beginn der Erdarbeiten 1. Jan. 1875, Vollendung der Bahn 1. Jan. 1878, das Gesuch des Initiativkomité geht auf Erstreckung um je ein Jahr; die Vernehmlassungen der drei beteiligten Cantone lauten zustimmend. Veranlass ist das Gesuch wesentlich wegen Mangels der noch zu erwartenden Subvention Berns mit 2 Mill. Wie oben wird dem Gesuch entsprochen.

Sitzung vom 20. Oct. Vertrag zwischen der Luzerner- und der Arther Rigi-bahn-Gesellschaft über den Betrieb der Bahlinie Staffelhöhe - Kulm. Der Vertrag war bereits am 29. Nov. 1871 geschlossen, und 1873, Juni, in Kraft getreten. Darnach übernimmt die Luzerner Gesellschaft den Betrieb auf genannter Strecke. Die Verzögerung in der Bundesgenehmigung war wegen Schwierigkeiten eines definitiven Abkommens über schleunigste Beförderung der Arther Züge von Staffelhöhe an, eingetreten. Der Beschluss der Arther Gesellschaft, ein zweites Geleise für die genannte Strecke anzulegen, hob die Differenzen, und der Bundesrath beantragte nun nachträgliche Genehmigung des Vertrages, gültig bis 1. Jan. 1880, die ohne Discussion ertheilt wird.

Vertrag der Gesellschaft Regina Montium in Gersau und der Rigi-bahn-Gesellschaft in Luzern, über den Betrieb der Strecke Rigi - Kaltbad - Rigi - Scheideck. Dem Betriebsvertrag für diese 6,75 Kilom. langen Linie wird von Luzern und Schwyz nichts entgegengehalten. Er datirt vom 27. Febr. d. J. und gilt für 1874/75, nachher mit jährlicher Kündigung. Zur Zeit ist von der Linie einzigt in Betrieb die Strecke Kaltbad - Unterstätten. Die ganze Linie soll nach Concession erst 12. Febr. 1876 vollendet sein, wird aber voraussichtlich schon nächstes Jahr dem Betrieb übergeben. Der Bundesrath beantragt Genehmigung des Vertrages und der Ständerath stimmt ohne Discussion bei.

Sämmtliche dieser Beschlüsse gehen an den Nationalrath.

Die Motion Dubs (vgl. „Eisenbahn“ Nr. 17 Bundesversammlung) fand ihre definitive Erledigung, indem der Ständerath dem mitgetheilten Nationalratsbeschluss am 19. d. be-stimmte.